

Satzung des Heimatvereins Schwerte e.V.

22.04.2024

§ 0 Präambel

Der Heimatverein Schwerte versteht sich als Vermittler lokaler Geschichte und regionaler Identität auf Grundlage eines inklusiven und integrativen Heimatbegriffs. Er agiert als konstruktiver Impulsgeber für die kommunale Stadtentwicklung sowie als Unterstützer des kulturellen Lebens in Schwerte. In lokalen und regionalen Engagementnetzwerken setzt sich der Heimatverein aktiv für die Vermittlung eines reflektierten und kritischen Geschichtsbewusstseins ein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Heimatverein Schwerte e.V.“.
Er ist Mitglied im Westfälischen Heimatbund e.V. in Münster.
- 1.2 Sitz des Vereins ist 58239 Schwerte.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Heimatverein Schwerte e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke wie sie in der Abgabeordnung als besonders förderungswürdig anerkannt werden:
 - a) er will die Liebe zur Heimat in der Bevölkerung wecken und pflegen;
 - b) sich der Pflege, Erhaltung und Förderung von Volkstum, Sitten und Brauchtum, sowie der Mundart und des Schrifttums widmen;
 - c) beim Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz (im Sinne des Denkmalschutzes) mitarbeiten;
 - d) allen Bürgern und interessierten Besuchern der Stadt die Schönheiten und kulturellen Werte von Schwerte nahebringen.

§ 3 Zweckerfüllung

- 3.1 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten und Projekte:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - historische und kulturelle Aufklärungs- und Bildungsarbeit (Stadtführungen, Vorträge, Ausstellungen, Schriften, u.a.)
 - Förderung von Begegnung und Diskussionen zur lokalen und regionalen Geschichte
 - Vernetzung und Kooperation mit anderen Vereinen, Verbänden, Institutionen, freien Trägern, Religionsgemeinschaften und anderen Gruppen auf lokaler und überregionaler Ebene, die den Vereinszweck unterstützen
 - Akquise von Drittmitteln
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mit Eintritt bekennen sich die Mitglieder zum Vereinszweck. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. eines gesetzlichen Vormundes.
- 4.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der juristischen Person, schriftlichen Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von wenigstens drei Monaten zum Jahresende zu erklären. Wer über ein Jahr in Beitragsrückstand ist oder gegen den Vereinszweck verstoßen hat, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.2 Der Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt mindestens 1€ pro Monat, der als Jahresbetrag zu entrichten ist.
- 5.3 Schüler*innen, Auszubildende und Studierende sind bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Heimatverein Schwerte e.V. sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem*der 1. und 2. Vorsitzenden sowie bis zu 3 Beisitzer*innen, die bei der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Die Vorsitzenden und die Beisitzer*innen vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich jeweils allein.
- 7.3 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl

der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Brief oder E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch wenigsten ein Drittel der Mitglieder verlangt wird.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands, Wahl des Kassenprüfer*innen, Satzungsänderungen, die Festsetzung und Änderung von Mitgliedsbeiträgen, Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verein, die Auflösung des Vereins. Entscheidungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- 8.3 Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist durch die schriftführende Person sowie die Versammlungsleitung zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von vier Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- 9.1 Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 9.2 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 Bei Auflösung des Vereins oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den „Förderverein St. Viktor Schwerte e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 9.3 Sollte die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlussunfähig sein, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlüsse fassen.